



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Dienstag, 22.09.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Deutz, Blatt 10886,

BV lfd. Nr. 1

1/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Deutz, Flur 34
Flurstück 903/206, Gebäude- und Freifläche, Nassaustr. 66, 68, Odenwaldstr. 49,
Größe: 433 m²

Flurstück 1285/206, Gebäude- und Freifläche, Nassaustr. 66, 68, Odenwaldstr. 49,
Größe: 222 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 18
gekennzeichneten Lagerraum im Erdgeschoss

versteigert werden.

Lagerraum im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses Odenwaldstr. 49, 51105 Köln
(Humboldt-Gremberg),

Nr. 18 des Aufteilungsplans mit rd. 7 m² Nutzfläche, vermietet

Baujahr des Gebäudes: 1950er/1960er Jahre; Umbau, Aufstockung 2013

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

4.700,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.